

**DER HAMBURGER SPORTBUND (HSB)
UND EINE (DROHENDE) INSOLVENZ
VON MITGLIEDSVEREINEN**

**Überblick über das Insolvenzverfahren; Auswirkungen und
Möglichkeiten für Sport-Verbände und -Vereine im HSB
(September 2008)**

von

**Katrin E. Sattelmair
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Insolvenzrecht**

und

**Claus Runge
Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Sport- und Verbandsrecht**

LITERATURHINWEISE:

Für die nachfolgende Darstellung wurde ganz überwiegend und im Schwerpunkt folgendes Quellenmaterial verwendet bzw. herangezogen:

- Fritzweiler / Pfister / Summerer - Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, Verlag C.H.Beck (2007)

- Bernhard Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Auflage, Luchterhand 2007 und

- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, Bände 1 - 3, Verlag C.H.Beck (2007/2008)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 1
A. Insolvenz und Verein	S. 3
I. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	
1. Insolvenzgründe	S. 3
a) Drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO	S. 3
b) Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO	S. 3
c) Überschuldung gemäß § 19 InsO	S. 4
2. Antragsverpflichtung	S. 4
a) Antragsberechtigung	S. 4
b) Antragsverpflichtung	S. 4
3. Haftung	S. 5
4. Eröffnungsverfahren	S. 8
a) Zuständigkeit des Amtsgerichts	S. 8
b) Antragsverfahren	S. 8
c) Beendigung des Antragsverfahrens	
aa) Rücknahme des Insolvenzantrages	S. 9
bb) Zurückweisung des Insolvenzantrages mangels Insolvenzgrundes	S. 9
cc) Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, § 26 InsO	S. 9
dd) Eröffnung des Insolvenzverfahrens	S. 9
II. Folgen der Insolvenzeröffnung	S. 10
1. Bekanntmachungen / Vereinsregister / Rechtsmittel	S. 10
a) Verein	S. 10
b) Mitglieder	S. 11
c) Mitgliederversammlung	S. 12
d) Vorstand	S. 13
e) Untergliederungen / Abteilungen / Sparten	S. 14
2. Insolvenzmasse	S. 15
III. Verfahrensmöglichkeiten	S. 16
1. Fortführung des Vereins	S. 16
2. Neugründung des Vereins	S. 17
3. Insolvenzplan	S. 18
4. Eigenverwaltung	S. 20
5. Liquidation	S. 21
B. Mitglieds-Insolvenz und HSB	S. 21
I. Mitgliedschaft / Gemeinnützigkeit	S. 21
II. Darlehen	S. 23

III.	Zuschüsse	S. 24
IV.	Sportrahmenvertrag	S. 25
	1. Sonderregelungen der §§ 108, 109 InsO (Fortbestand und Kündigung)	S. 25
	2. Rückgabe des Überlassungsgegenstandes	S. 26
V.	Überlassungsvertrag	S. 27
VI.	Erbbaurechtsvertrag	S. 27
	1. Verwertung des Erbbaurechts in der Insolvenz	S. 27
	2. Erbbauzins in der Insolvenz	S. 28
C.	Empfehlungen / Frühwarnsystem	S. 29
I.	Vereine	S. 29
II.	HSB / Fachverbände	S. 30

DER HAMBURGER SPORTBUND (HSB) UND EINE (DROHENDE) INSOLVENZ SEINER MITGLIEDSVEREINE

Obwohl das deutsche bürgerliche Recht ausdrücklich zwischen Vereinen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind (wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB), und Vereinen, deren Zweck **nicht** auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind (Idealvereine gemäß § 21 BGB) unterscheidet und man meinen sollte, dass damit jedenfalls Idealvereine weitgehend vor wirtschaftlichen Risiken geschützt sein sollten, müssen in Deutschland immer mehr Vereinsvorstände ihren Gang zum Insolvenzgericht antreten. Während früher in der Tat gegen einen Verein nur ganz selten ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, geraten mittlerweile Vereine immer häufiger in krisenhafte Situationen und damit in unmittelbare Nähe des Insolvenzrechtes oder werden von diesem tatsächlich erfasst.

Die Gründe dafür sind vielschichtig, aber völlig unabhängig von dem jeweiligen Zweck des Idealvereins. - So hat der tiefgreifende Wandel im Gesundheitswesen zahlreiche sozial ausgerichtete Vereine als Betreiber sozialer Einrichtungen jeder Art insolvenzrechtliche Erfahrungen machen lassen müssen bis hin zu ihrer Auflösung und Löschung aus dem Vereinsregister. Auch zahlreiche Sportvereine haben diese Erfahrung gemacht, sei es in Folge zunehmender Kommerzialisierung des Sportes, sei es durch Missmanagement der jeweils handelnde Vorstände, sei es durch Ausfall von Sponsorengeldern oder einfach durch eine geringer werdende Attraktivität im Sportangebot und / oder durch unaufhaltsamen Mitgliederschwund.

Von Insolvenz betroffen sind dabei nicht nur Vereine mit Profi-Sportabteilungen, sondern auch Vereine, die ausschließlich Breiten- und Freizeit-Sport anbieten und betreiben.

Für die interessierte Öffentlichkeit, aber häufig genug auch für die Mitglieder betroffener Vereine selbst, werden Meldungen über die Stellung von Insolvenzanträgen stets mit großer Überraschung aufgenommen und mit der Frage verbunden, wie es nur soweit kommen konnte.

Diese Fragestellung impliziert die weitere Frage, ob die jeweilige krisenhafte Situation nicht rechtzeitig durch entsprechende "Früherkennung" hätte wahrgenommen und vermieden werden können bzw. ob es zur Vermeidung weiterer Fälle dieser Art ein so genanntes **Frühwarnsystem** gibt bzw. bei Vereinen und Verbänden eingerichtet werden kann. Ist nämlich die Nähe eines Vereins zur Insolvenz erst einmal gegeben, ist Hilfestellung regelmäßig nur erschwert möglich, da Verantwortliche bzw. betroffene Vereinsvorstände ihre Ämter in der Regel längst niedergelegt haben, sich neue Vorstände nicht finden lassen oder über alle Einzelheiten der Gesamt-Situation des betroffenen Vereins nicht informiert sind. Mitglieder solcher Vereine verlassen diese häufig sehr schnell in unbegründeter Sorge einer eventuellen Mithaftung oder weil die bisherigen Sport-Angebote wegfallen. Es kommt zum Einbehalt fälliger Beitragszahlungen und damit zur weiteren Verschärfung der Liquidität des Vereins.

Hinzu kommt eine verbreitete Unwissenheit vieler Verantwortlicher in Vereinen und Verbänden über die Folgen einer Insolvenz-Antragstellung und / oder eines Insolvenzverfahrens, so dass die Möglichkeiten einer Fortführung des Vereins nicht erkannt werden oder auch die Bereitschaft und Kraft fehlt, ein solches Verfahren mit begründeter Aussicht auf Fortführung des Vereins durchzustehen.

Der Hamburger Sportbund hat es daher für richtig gehalten, seinen Mitgliedsvereinen nicht nur das Insolvenzverfahren und seine Auswirkungen zur Darstellung zu bringen, sondern auch für sich selbst (und damit auch wieder für seine Mitgliedsvereine) Kriterien genannt zu bekommen, die im Sinne des oben genannten **Frühwarnsystems** allen Beteiligten rechtzeitig Hinweise auf mögliche krisenhafte Entwicklungen zu geben vermag, um unter Umständen gemeinschaftlich mit den Vereinen und / oder Dritten Hilfestellungen geben zu können.

Da jede Früherkennung in diesem Sinne die Kenntnis der Insolvenzgründe, des Verfahrens selbst und seiner Möglichkeiten sowie die jeweiligen Folgen für Verein, handelnde Vorstände und Mitglieder voraussetzt, soll das im einzelnen im nachfolgenden **Abschnitt A.** dargestellt werden, während die Autoren im Anschluss daran im **Abschnitt B.** die Auswirkungen eines Vereins-Insolvenzverfahrens auf den HSB behandeln. Im **Abschnitt C.** werden schließlich Empfehlungen für den HSB und seine Mitgliedsvereine ausgesprochen, die unter Umständen zur Einrichtung eines hier so genannten **Frühwarnsystems** im HSB bzw. den Mitgliedsvereinen führen können.

A. Insolvenz und Verein

I. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Insolvenzgründe

Bundeseinheitlich geregelt in der **Insolvenzordnung (InsO)** vom 5. Oktober 1994 mit zwischenzeitlichen weiteren Änderungen, gibt es zur Beachtung der Vereine bzw. ihrer Vorstände 3 mögliche Insolvenzgründe:

a) **Drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO.**

Der Verein droht danach zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Beispiel: Es treten während des Geschäftsjahres deutlich mehr Mitglieder aus dem Verein aus, als im beschlossenen Haushaltsplan kalkuliert. Die kalkulierten Beitragseinnahmen werden deutlich unterschritten. Die Höhe der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Vereins können nicht an die Mindereinnahmen angepasst werden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung lehnt eine Beitragserhöhung in benötigtem Umfang ab. Rücklagen sind nicht vorhanden. - Im Ergebnis wird der Verein aller Voraussicht nach innerhalb des verbleibenden Geschäftsjahres feststehende Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht erfüllen können. - Soweit Stundungen oder anderweitige Sicherheiten nicht erreicht bzw. beigebracht werden können, **droht dem Verein die Zahlungsunfähigkeit.**

b) **Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO.**

Der Verein ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Verein seine Zahlungen eingestellt hat.

Beispiel: Der Verein ist nicht mehr in der Lage, fällig gewordene Löhne und Gehälter, Mieten, Darlehensraten etc. fristgerecht zu zahlen, weil keinerlei liquide Mittel mehr zur Verfügung stehen und eventuell vorhandenes Vermögen nicht kurzfristig flüssig gemacht werden kann.

c) **Überschuldung gemäß § 19 InsO.**

Ein Verein ist überschuldet, wenn das Vermögen des Vereins die bestehende Verbindlichkeit nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Vereins ist jedoch seine Fortführung zu Grunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.

Beispiel: Ein Verein ist überschuldet, wenn sich auf der Grundlage einer auf einen Stichtag bezogenen Vergleichsrechnung zwischen dem Vermögen des Vereins und den bestehenden Verbindlichkeiten rechnerisch eine Überschuldung ermitteln lässt; das gesamte Vermögen sowie alle bestehenden Verbindlichkeiten sind aber unter dem Gesichtspunkt einer Fortführungsprognose des Vereins zu bewerten.

2. Antragsverpflichtung

a) Während oben im Falle **drohender Zahlungsunfähigkeit** gemäß § 18 InsO der Insolvenzantrag nur durch den Verein selbst (ein oder alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder) gestellt werden kann, sind wegen der beiden weiteren Insolvenzgründe (Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung) sowohl der Verein **als auch die Vereinsgläubiger** antragsberechtigt.

b) **Sind die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit und / oder der Überschuldung gegeben, besteht für den jeweils geschäftsführenden Vorstand gemäß § 42 Abs.2 BGB die gesetzliche Verpflichtung der Insolvenz- Antragstellung! Eine gleiche Verpflichtung trifft auch die Liquidatoren gemäß § 48 Abs.2 BGB!** - Die insolvenzrechtliche Situation des Vereins ist also auch durch bestellte Liquidatoren im Rahmen der

Abwicklungsphase stets zu beobachten, damit rechtzeitig der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden kann.

Für die Insolvenz-Antragstellung ist es ausreichend, wenn einer von mehreren Vorstandsmitgliedern, die einzel- oder gesamtvertretungsberechtigt sind, handeln! - Allerdings muss in einem solchen Fall der jeweilige Insolvenzgrund, also Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung, gemäß § 15 Abs.2 InsO glaubhaft gemacht werden durch Belege und / oder eidesstattliche Versicherungen.

Achtung: Eine Flucht aus dem Amt hilft nichts! Eine Amtsniederlegung nach Feststellung der Krise befreit das Vorstandsmitglied nicht von der Verantwortlichkeit für die Verletzung der Antragspflicht. Er ist zwar auf Grund der Amtsniederlegung nicht mehr antragsberechtigt. Die Beendigung seines Amtes beseitigt jedoch nicht die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer bereits eingetretenen Verletzung der Antragsverpflichtung. Das ehemalige Vorstandsmitglied muss - zumindest - seinen Amtsnachfolger veranlassen, seinerseits den Antrag zu stellen!

Unabhängig davon trifft auch den **faktischen Vorstand** die Pflicht zur Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ⁽¹⁾. - Ein faktischer Vorstand ist dann vorhanden, wenn eine gültige Vorstandsbestellung noch nicht erfolgt ist oder diejenige Person wie ein Vorstand für den Verein geschäftsführende Handlungen vornimmt.

3. Haftung

In Folge der vereinsrechtlich (§ 42 Abs.2 BGB) bestehenden Antragsverpflichtung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins oder seiner Überschuldung führt jedes Unterlassen in Kenntnis der Umstände oder auch nur jedes verspätete

⁽¹⁾ Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Auflage, Anmerkung 3426; BGHZ 104, 44/46 - NJW 1988, 1789; BGH NJW 2000, 2285 (GmbH)

Handeln zu möglichen Schadensersatzverpflichtungen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei rechtzeitiger Antragstellung haftet natürlich nur der Verein als juristische Person mit seinem vorhandenen Vermögen, jegliche Inanspruchnahme verantwortlicher Vorstandsmitglieder durch Gläubiger des Vereins und / oder den Insolvenzverwalter ist danach ausgeschlossen mangels schuldhafter Pflichtverletzung.

Anders im Falle nicht rechtzeitiger Antragstellung! Gläubiger, deren Forderungen gegen den Verein erst nach dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem rechtzeitig eine Antragstellung hätte erfolgen müssen, sind ebenso wie der Insolvenzverwalter nach § 92 InsO berechtigt, sich ggf. auch an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu halten. - Diese müssen für eine Inanspruchnahme zwar schuldhaft gehandelt haben, es genügt aber bereits einfache Fahrlässigkeit; Satzungsbestimmungen, die von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freistellen, ändern daran nichts!

Beispiel: Der geschäftsführende Vorstand weiß oder hätte wissen müssen, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen ist. Eine Antragstellung unterbleibt aber noch. Gleichwohl wird zum Beispiel ein Ligabetrieb fortgesetzt, wird Personal weiter beschäftigt und werden noch sonstige Verpflichtungen eingegangen, Bestellungen aufgegeben, Käufe getätigt. - Spieler, Personal, Dritte, die in dieser Phase noch Leistungen für den Verein erbringen, können sich **deswegen** unmittelbar an die handelnden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Vereins halten und von diesen Ersatz verlangen.

Achtung: Von dieser Haftung können auch Mitglieder des Vorstandes betroffen sein, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören. Haben sie nämlich in einem mehrgliedrigen Vorstand mit anderen zusammen mehrheitlich **gegen** eine Antragstellung gestimmt, obwohl die Antragstellungs-Pflicht bereits bestand, **haften sie in gleicher Weise!**

Ungeachtet einer **zivilrechtlichen** Haftung gilt es für die verantwortlichen Vorstände auch, die Bestimmung des § 283 des Strafgesetzbuches (Bankrott) zu beachten.

Dieser Straftatbestand kann im Besonderen einschlägig werden, wenn und soweit die verantwortlichen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins weiter führen und dabei die wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlichen oder verschleiern. Der Strafraum reicht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren.

Mit größter Aufmerksamkeit müssen Vorstandsmitglieder reagieren, wenn ein Verein z.B. noch in der Lage ist, die Netto-Bezüge seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bezahlen, die vorhandenen Mittel aber nicht mehr ausreichen, die Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit fristgerecht abzuführen. - Dieses dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zuzurechnende Verhalten kann den **strafrechtlichen** Tatbestand des § 266 a StGB verwirklichen mit einem Strafraum von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren. Darüber hinaus folgt natürlich die prompte Inanspruchnahme der verantwortlichen Vorstandsmitglieder durch die Sozialversicherungskassen.

Ebenfalls zu beachten sind die steuerlichen Pflichten, die der Vorstand eines Vereins zu beachten hat. - Nach § 69 der Abgabenordnung (**AO**) haften die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB persönlich mit ihrem Vermögen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder - was im Krisenfall bedeutsam ist - nicht erfüllt werden können.

Schließlich soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Gesamtheit aller Mitglieder eines Vereins, vertreten durch das Organ: Mitgliederversammlung, berechtigt ist, Regressansprüche gegenüber den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern geltend zu machen, wenn und insoweit zuvor keine Entlastung erteilt worden war bzw. ist.

4. Eröffnungsverfahren

Als Eröffnungsverfahren wird derjenige Teil des Insolvenz-Verfahrens bezeichnet, in dem das zuständige Amtsgericht nach erfolgter Antragstellung die Rechtmäßigkeit der Antragstellung prüft und die Frage, ob ausreichende Mittel vorhanden sind für eine eigentliche Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch **Eröffnungsbeschluss**.

- a) **Der Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist an das zuständige Amtsgericht zu richten, an dem der Verein seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (Sitz des Vereins), dort die Insolvenz-Abteilung.

In Hamburg ist das zuständige Insolvenzgericht das Amtsgericht Hamburg-Mitte.

- b) **Nach Eingang** des Insolvenzantrages prüft das Amtsgericht, ob Insolvenzgründe vorliegen oder ob eine für die Deckung der Verfahrenskosten ausreichende Insolvenzmasse vorhanden ist. Dazu bestellt das Insolvenzgericht einen Gutachter oder einen vorläufigen Insolvenzverwalter, den es mit der Aufklärung beauftragt und - je nach Lage des Falles - mit besonderen Befugnissen ausstattet. So kann das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter falls notwendig mit der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vereinsvermögen ausstatten oder Verfügungen des Vereins bzw. des Vorstandes von der Zustimmung des vorläufigen Verwalters abhängig machen.

Alle Einzelheiten einer solchen Bestellung und der Umfang der rechtlichen Befugnisse des Insolvenzverwalters werden gem. § 75 BGB von Amts wegen in das Vereinsregister eingetragen und sind damit für jedermann ersichtlich.

- c) **Die Beendigung** des Eröffnungsverfahrens kann in vierfacher Weise geschehen:

- aa) **Rücknahme** des Insolvenzantrages durch den Antragsteller. Dies ist nur bis zu einer Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag möglich.
- bb) **Zurückweisung** des Insolvenzantrages mangels eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung).
- cc) **Abweisung** des Insolvenzantrages **mangels Masse**, § 26 Abs.1 InsO.

Gemäß § 26 InsO weist das Insolvenzgericht den Antrag mangels Masse zurück, wenn das Vermögen des Vereins voraussichtlich nicht ausreichen wird, um wenigstens die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken.

Diese Entscheidung des Gerichts hat weder die Auflösung des Vereins zur Folge noch den Verlust seiner Rechtsfähigkeit; auch eine Löschung des Vereins von Amts wegen oder auf Antrag des Finanzamtes kommt nicht in Betracht ⁽¹⁾.

In Betracht kommt aber eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis im Hinblick auf die Vermögenslosigkeit des Vereins.

- dd) **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens.
Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Verein zahlungsunfähig und / oder überschuldet ist und eine die Verfahrenskosten deckende Insolvenzmasse vorhanden ist, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren und bestellt einen Insolvenzverwalter, der das Vereinsvermögen in Besitz nimmt und auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse übergehen. Die Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, für eine Befriedigung der Gläubiger des Vereins zu sorgen. Dies kann durch Liquidation, aber auch durch Fortführung erreicht werden, wobei die Insolvenzordnung die Fortführung als Leitbild vorsieht.

⁽¹⁾ Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11.Auflage, Rd.Nr. 3598

Anstelle der Einsetzung eines (vereinsfremden) Insolvenzverwalters ist das Gericht aber auch befugt, eine so genannte **Eigenverwaltung durch den bisherigen Vereinsvorstand** anzuordnen; Voraussetzung einer solchen Maßnahme ist ein entsprechender Antrag des Vereins als Schuldner und die Zustimmung des oder der Gläubiger des Vereins. Die Anordnung einer Eigenverwaltung ist in der Praxis allerdings sehr selten.

II. Folgen der Insolvenzeröffnung

1. Bekanntmachungen / Vereinsregister / Rechtsmittel

- a) Der Eröffnungsbeschluss des Gerichts wird amtlich bekannt gemacht und auszugsweise im Bundesanzeiger veröffentlicht, sämtliche bekannten Gläubiger und Schuldner des Vereins sowie dieser selbst erhalten eine Ausfertigung zugestellt.

Gemäß § 42 BGB wird der Verein durch die Eröffnung aufgelöst, und zwar mit Wirkung der im Eröffnungsbeschluss angegebenen Uhrzeit der Eröffnung. Die Auflösung bedeutet das Ende des **werbenden** Vereins, neue Mitglieder dürfen also grundsätzlich nicht mehr aufgenommen werden, neue Abteilungen nicht mehr gegründet etc.

Dem Verein als Schuldner oder evtl. einzelnen selbständigen Untergliederungen / Abteilungen stehen gegen den Eröffnungsbeschluss des Gerichts das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, einzulegen binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung des Beschlusses.

Ist das Rechtsmittel erfolgreich und wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben, wird auch die Auflösung des Vereins mit Wirkung für die Zukunft beseitigt; er kann seine aktive und werbende Tätigkeit fortsetzen.

Bleibt das Rechtsmittel erfolglos, verbleibt es endgültig bei den vorerwähnten Register-Eintragungen.

Die Rechtsfähigkeit des aufgelösten Vereins bleibt ebenso erhalten, wie seine Handlungsfähigkeit durch die bisherigen Organe auf der Grundlage der bestehenden Vereinssatzung, soweit nicht das Insolvenzgericht einzelne Kompetenzen, z.B. die Mitglieder- und / oder Vermögensverwaltung, dem Insolvenzverwalter zugewiesen hat.

Im Grundsatz bleibt also die bisherige Vereinsorganisation auf der Grundlage der aktuellen Satzung weiterhin bestehen!

b) **Mitglieder**

Vorstehendes gilt auch für die bisher begründeten Mitgliedschaften im Verein, auch diese bestehen fort. Wenn die Satzung nichts anderes zulässt, können grundsätzlich auch **keine neuen Mitgliedschaften** begründet werden. Etwas anderes gilt allerdings, wenn z.B. der Insolvenzverwalter, der einen Spielbetrieb fortsetzen will, eventuell neue Spieler benötigt, die nach den Verbandsregeln Mitglieder des Vereins sein müssen¹.

Auch für den Fall, dass der Insolvenzplan die Fortsetzung des Vereins vorsieht, können (wieder) neue Mitgliedschaften begründet werden².

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, schulden die vorhandenen Mitglieder nur die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen **Beiträge**; Beiträge, die später fällig werden, nicht mehr. Etwas anderes kann gelten, wenn eine Abteilung des Vereins satzungsgemäß eine eigene Mittelverwaltung unterhält, die nicht vom Insolvenzverfahren betroffen ist oder die Fortsetzung des Vereins feststeht.

¹ Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11.Auflage, Anm. 3626

² Fritzweiler / Pfister / Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2.Auflage, Seite 151, Anm. 102

Der Austritt aus dem Verein richtet sich unverändert nach der Satzung. In Ausnahmefällen kommt auch eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft in Betracht, wenn z.B. der Insolvenzverwalter im Hinblick auf die Einstellung eines Spielbetriebes Spieler-Dienstverträge kündigt; den betroffenen Spielern ist dann die Möglichkeit zu eröffnen, anderweitig eine sportliche Beschäftigungsmöglichkeit zu finden.

Dieser Sachverhalt ist regelmäßig eng verbunden mit der Mitgliedschaft des insolventen Vereins z.B. in einem Sportverband. Die Satzung des Sportverbandes und / oder eventuelle Lizenz-Richtlinien bestimmen dann, wie sich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Spielbetrieb des Vereins auswirkt.

c) **Mitgliederversammlung**

Bestand und Zuständigkeit des Organs: Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch das Insolvenzverfahren nicht berührt, wie bereits oben ausgeführt. Sie nimmt unverändert ihre in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten wahr, auch hinsichtlich des Vorstandes und seiner eventuellen Entlastung. Allerdings muss der Insolvenzverwalter eine positive Entlastungsentscheidung der Mitgliederversammlung nicht gegen sich gelten lassen und kann ggf. gleichwohl Schadensersatzansprüche gegen verantwortliche Mitglieder des Vorstandes durchsetzen.

Danach können also unverändert z.B. Wahlen, Abberufungen, Satzungsänderungen etc. beschlossen werden, allerdings nur soweit Insolvenzverträglichkeit besteht. Eine vorherige Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter empfiehlt sich also in jedem Fall.

Schließlich kann die Mitgliederversammlung noch benötigt werden für den Fall, dass das Insolvenzverfahren eingestellt oder - nach Bestätigung

eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht - aufgehoben wird. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung das Recht, **die Fortsetzung des Vereins zu beschließen!** (§ 42 Abs.1 Satz 3 BGB).

d) **Vorstand**

Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die Zuständigkeit des Organs: Vorstand. Sämtliche zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bleiben Vorstandsmitglieder.

Sie können zwar zurücktreten, haben aber ungeachtet dessen ihre insolvenzrechtlichen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten zu erfüllen (§§ 97, 101 Abs.1 Satz 1 InsO), und zwar für einen Zeitraum von **2 Jahren** nach der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Der Vorstand hat den Verein unverändert in allen Bereichen zu vertreten, wie es die Satzung vorsieht, ausgenommen natürlich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse des Insolvenzverwalters. Maßstab für die Rechte und Pflichten des Vorstandes bleibt unverändert die Satzung.

Das gilt auch für die Außenvertretung des Vereins, gerichtlich wie außegerichtlich im insolvenzfreien Bereich.

Beispiel: Der InsO-Verwalter entscheidet über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens und bestimmt jeglichen Zahlungsverkehr bzw. zieht rückständige Beiträge ein. Der Vorstand und alle anderen Organe und Gremien der Satzung führen unverändert ihre Aufgaben aus, z.B. die Vertretung in Fachverbänden, Vornahme von (Sieger-)Ehrungen, Durchführung von Ausschlussverfahren von Mitgliedern etc.

Im Insolvenzverfahren selbst kann der Vorstand schließlich auch ganz entscheidend die Rechte des Vereins vertreten, z.B. selbst einen Insolvenzplan vorlegen oder daran beratend mitzuwirken (§ 218 InsO). Ggf. kann der Vorstand z.B. auch die Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittel-Möglichkeiten wahrnehmen, die dem Verein als Schuldner nach der Insolvenzordnung gegeben sind.

e) **Untergliederungen / Abteilungen / Sparten**

Gemäß § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren grundsätzlich das gesamte Vermögen, das dem Verein zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört oder das er während des Verfahrens noch erlangt.

Allerdings gibt es hier rechtliche Besonderheiten:

- Haben Verbände oder Vereine satzungsrechtlich unselbständige Untergliederungen bzw. Abteilungen, werden auch diese von der Insolvenz erfasst.
- Sind Verbände bzw. Vereine satzungsrechtlich derart organisiert, dass einige oder alle Untergliederungen / Abteilungen rechtlich selbständig sind, z.B. ihrerseits als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine organisiert sind und (Abteilungen) über eine eigene Vermögens- und Mittelverwaltung verfügen, kann das Insolvenzverfahren diese Untergliederungen / Abteilungen von der Insolvenz ausnehmen.
- Umgekehrt kann sich unter der Voraussetzung selbständiger Untergliederungen / Abteilungen eines Vereins oder Verbandes ein Insolvenzverfahren auch nur auf die Untergliederung beziehen und deren Vermögen erfassen, ohne dass der Verband bzw. Mehrspartenverein im Ganzen von der Insolvenz erfasst wird.⁽¹⁾

Soweit danach ein Insolvenz-Eröffnungsbeschluss eines Gerichts zu weitgehend ist, können nicht nur der Verein selbst, sondern auch die Untergliederungen, die zu Unrecht von der Insolvenz erfasst werden, das oben erwähnte Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss einlegen (2-Wochen-Frist), um im Ergebnis zu erreichen, dass einzelne oder alle selbständigen Untergliederungen / Abteilungen (wieder) aus dem Insolvenzverfahren herausgelöst werden.

⁽¹⁾ Eingehend dazu Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11.Auflage, Anmerkungen 3611 - 3613

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hin, die grundsätzlich auch unselbständigen Abteilungen eines Vereins eine eigene Klagbefugnis, mithin auch Rechtsmittelbefugnis, eingeräumt hat ⁽¹⁾.

Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht erreicht werden können, teilt jede Abteilung eines Vereins das insolvenzrechtliche Schicksal des Gesamtvereins.

2. Insolvenzmasse

Der Begriff der Insolvenzmasse ist im § 35 InsO gesetzlich definiert als das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

Bezogen auf einen Verband mit unselbständigen Untergliederungen und einen Verein mit mehreren **unselbständigen** Abteilungen / Sparten bedeutet das, dass der gesamte Verband / Verein einschließlich seiner Untergliederungen / Abteilungen von der Insolvenz erfasst wird, wenn nicht im Einzelfall (auch) **selbständige** Untergliederungen / Abteilungen mit eigenem Vermögen und eigener Mittel-Verwaltung vorhanden sind.

Die Insolvenz erfasst das gesamte Vermögen des Vereins, soweit es pfändbar ist. Dazu gehören im Besonderen auch alle Beitragsforderungen gegen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits fällig waren.

Bestandteile der Insolvenzmasse sind auch sämtliche Schadensersatzansprüche des Vereins gegen Dritte bzw. pflichtwidrig handelnde Vorstandsmitglieder.

Von der Insolvenz erfasst werden auch Unternehmen, die der Verein im Rahmen seines Nebentätigkeitsprivilegs führt und schließlich auch im Ausland befindliches Vermögen.

⁽¹⁾ Urteil vom 02.07.2007, II ZR 111/05; SpuRt 2008, Seite 70 ff.

Konkret gehören zum Vereinsvermögen z.B. Sportanlagen, Spiel- und Trainingsgeräte, sämtliches Inventar, dem Verein zustehende Vermarktungsrechte von Sportveranstaltungen und evtl. Spielern, Transfer-Erlöse für eventuell vorzeitige Freigaben von Spielern sowie Lizenzrechte für die Teilnahme an Liga-Wettbewerben übergeordneter Verbände bzw. Verbandseinrichtungen (z.B. Bundesliga) ⁽¹⁾.

Nicht zur Insolvenzmasse gehören die Vereinsmitgliedschaften und demgemäß - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge. - Vereinsmitgliedschaften stellen ein höchst persönliches Recht eines jeden Mitgliedes dar; sie sind gesetzlich (§ 38 BGB) nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar; als Gegenstand, der damit nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt, gehört die Mitgliedschaft also nicht zur Insolvenzmasse (§ 36 Abs.1 InsO). Auf mögliche Ausnahmefälle übertragbar gestalteter Mitgliedschaften soll im Zusammenhang mit Sportvereinen nicht weiter eingegangen werden.

Beispiel: Zahlt ein Mitglied für Zeiträume **nach Eröffnung** des Insolvenzverfahrens noch Mitgliedsbeiträge oder werden diese durch den Verein eingezogen, fallen sie nicht in die Insolvenzmasse, sondern können ggf. von dem Mitglied zurückgefordert werden, wenn nicht die Zahlung im Hinblick auf eine beschlossene Fortsetzung des Sportbetriebes hin erfolgt.

III. Verfahrensmöglichkeiten

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens soll der Befriedigung der Gläubiger dienen. Die Insolvenzordnung sieht zur Erreichung dieses Zwecks verschiedene Möglichkeiten vor (§ 1 InsO):

1. Fortführung eines Vereins

Das Leitbild der Insolvenzordnung ist die Fortführung des insolventen Vereins. Die Fortführung und Werteeerhaltung hat nach dem Willen des Gesetzgebers den Vorrang vor der Liquidation und Zerschlagung. Der Insolvenzverwalter hat grundsätzlich die

(1) Ausführlich: Fritzweiler / Pfister / Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2.Auflage, Seite 143 ff.

Pflicht zur Fortführung bis zur Gläubigerversammlung, in der die Gläubiger die Möglichkeit haben, über die Art der Verwertung (Fortführung oder Liquidation) zu entscheiden.

Eine „reine“ Fortführung des Vereins im Insolvenzverfahren ist praktisch nicht vorstellbar:

Beispiel: Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über das Vermögen des Vereins auf den Insolvenzverwalter über, Er führt den Geschäftsbetrieb des Vereins wie bisher fort, erfüllt laufende Verpflichtungen, bezahlt zum Beispiel Gehälter, Mieten etc. und kann neue Verpflichtungen eingehen, zum Beispiel notwendige Sportgeräte anschaffen.

Im eröffneten Insolvenzverfahren gelten alle Verbindlichkeiten als fällig (41 InsO). Der Verein müsste nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus den Einnahmen die laufenden Kosten der Fortführung aufbringen und darüber hinaus die Verbindlichkeiten der Gläubiger tilgen. Da der Verein dazu gerade nicht in der Lage war, hat ihn in die Insolvenz geführt. Eine „reine“ Fortführung ohne zusätzliche Sanierungsmaßnahmen wäre daher nicht denkbar.

Eine im Ergebnis uneingeschränkte und folgenlose Fortführung eines insolventen Vereins kommt also praktisch nur in den Fällen (**drohender**) **Zahlungsunfähigkeit** in Betracht, wenn es dem Verein noch vor Eröffnung des Verfahrens gelingen sollte, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen wieder vollständig erfüllen und den Insolvenzantrag abwehren zu können.

2. Neugründung eines Vereins

Ein bei Unternehmensinsolvenzen häufig benutztes Instrument ist die sog. „**übertragene Sanierung**“ bei der die wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögenswerte eines insolventen Unternehmens auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden, während die Verbindlichkeiten bei dem alten Rechtsträger und in

der Insolvenz bleiben. Das so „sanierte“ Unternehmen kann frei von Altlasten seine Tätigkeit aufnehmen.

Eine „übertragene Sanierung“ ist zwar auch bei Vereinen denkbar. Die praktischen Probleme liegen allerdings darin, dass die Mitglieder des insolventen Vereins nicht automatisch auf den neuen Verein übergehen und die Teilnahmerechte am Spiel- und Ligabetrieb nach den Satzungen und Spielordnungen der Verbände in den meisten Fällen regelmäßig verloren gehen bzw. nicht auf den neuen Verein übergehen. Der neu gegründete Verein müsste seinen Spielbetrieb in den untersten Spielklassen neu beginnen. Der Verlust von Mitgliedern, Sponsoren etc. könnten die Folge sein und einen unbelasteten Neustart erschweren oder gar verhindern.

3. Insolvenzplan

Die Insolvenzordnung hat mit dem Insolvenzplan ein neues Sanierungsinstrument in Anlehnung an das früher so genannte Vergleichsverfahren geschaffen. Die einzelnen Regelungen und Voraussetzungen für einen Insolvenzplan sind sehr komplex. Es würde den Rahmen eines Leitfadens sprengen, die Voraussetzungen und Regeln eines Insolvenzplans im einzelnen darzulegen. Diese Darstellung beschränkt sich daher darauf, die Grundprinzipien und vor allem die Möglichkeiten, die ein Insolvenzplan für Vereine in wirtschaftlichen Schwierigkeiten eröffnet, aufzuzeigen.

Die Planinitiative, d. h. das Recht, dem Insolvenzgericht einen Insolvenzplan vorzulegen, liegt sowohl bei dem Verein, aber auch bei dem Insolvenzverwalter.

Die Möglichkeiten eines Insolvenzplanverfahrens liegen in Folgendem: Bei einem **außergerichtlichen** Sanierungsversuch ist immer die Beteiligung und Zustimmung **sämtlicher Gläubiger** notwendig. Häufig wird eine außergerichtliche Sanierung daran scheitern. Im Rahmen eines **gerichtlichen** Insolvenzplanverfahrens ist es möglich,

durch Gruppenbildung und durch Summen- und Kopfmehrheiten die Zustimmung zu einem Insolvenzplan zu erlangen, **ohne dass alle Beteiligten** dem Plan zustimmen. „Planstörer“ können überstimmt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Insolvenzgericht sogar die Zustimmung eines „störenden“ Gläubigers als erteilt betrachten (§ 245 InsO).

Beispiel: Einem Verein droht die Zahlungsunfähigkeit. Im Rahmen eines außergerichtlichen Sanierungsversuchs sind die Gläubiger bereit, Stundungen zu gewähren oder auf Teile ihrer Forderungen zu verzichten. Der Verein wäre wieder in der Lage, seine Zahlungspflichten zu erfüllen und die Insolvenz abzuwenden. Der Mäzen, der den Verein unterstützt und Darlehen gegeben hat, hat sich mit dem Vorstand überworfen, weil dieser seinen Ehrenplatz auf der Tribüne anderweitig vergeben hat. Aus Ärger darüber ist der Mäzen zu keiner Einigung bereit und fordert sein Geld zurück.

Durch eine rechtzeitige Einbeziehung und durch sinnvolle Gruppenbildung im Insolvenzplan ist es möglich, die Grundlage für die Sanierung und Fortführung des Vereins auch ohne die Zustimmung **aller** Gläubiger zu finden.

Das Insolvenzplanverfahren bietet den Vereinen die Chance, sich in einem geordneten Verfahren durch Verringerung der Gläubigerforderungen, insbesondere von der Überschuldung zu befreien und dabei gleichzeitig eine geordnete und planungssichere Fortsetzung des Spielbetriebes zu gewährleisten. Soweit die Gläubiger den Plan angenommen haben, **wird das Insolvenzverfahren aufgehoben und der Verein erhält seine volle Verfügungsbefugnis zurück.**

Beispiel: Der Verein oder der Insolvenzverwalter legen dem Insolvenzgericht einen Insolvenzplan vor. Der Plan sieht die Fortführung des Vereins, die Zahlung eines Abfindungsbetrages in Höhe von 10% der Verbindlichkeiten in sechs halbjährlichen Raten sowie den Verzicht der Gläubiger auf die Restforderungen vor. Im Fall der Regelabwicklung / Liquidierung des Vereins könnten die Gläubiger nach Abzug der Kosten der Abwicklung und des Insolvenzverfahrens mit keiner, allenfalls mit einer deutlich geringeren Quote rechnen. In dem Plan sind folgende Gruppen gebildet worden:

Gruppe I: 3 Gläubiger (Krankenkasse, Finanzamt, Berufsgenossenschaft) Forderungen jeweils 30.000,00 €, insgesamt 90.000,00 €

Gruppe II: 3 Gläubiger (Lieferant, Vermieter, Versorger) Forderungen jeweils 40.000,00 €, insgesamt 120.000,00 €.

Gruppe III: 5 Gläubiger (Banken, Mäzen, sonstige Kreditgeber) Forderungen jeweils 20.000,00 €, insgesamt: 100.000,00 €.

Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Gruppe I: 2 x Zustimmung, 1 x Ablehnung
Gruppe II: 2 x Zustimmung, 1 x Ablehnung
Gruppe III: 1 x Zustimmung, 4 x Ablehnung

Zur Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger ist es erforderlich, dass **in jeder Gruppe** die Mehrheit der Gläubiger zustimmt und die Summe der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger ausmacht (§ 244 InsO).

Zwei von drei Gruppen haben dem Plan mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt. Gruppe III hat den Plan abgelehnt. Dennoch gilt die Zustimmung zum Plan als erteilt, wenn **die Mehrheit der Gruppen** (Gruppe II und II) **zugestimmt** hat und die ablehnende Gruppe durch den Insolvenzplan **voraussichtlich nicht schlechter gestellt wird**, als sie ohne Plan stünde (§ 245 InsO). Im Beispielfall hätten die Gläubiger im Fall der Regelabwicklung / Liquidation keine, allenfalls eine geringe Insolvenzquote zu erwarten. Da die Gläubiger der Gruppe III nicht schlechter gestellt würden, gilt die Zustimmung der Gruppe III als erteilt (§ 245 InsO). Das Insolvenzverfahren kann nach Bestätigung des Insolvenzplans aufgehoben werden.

Das Instrument des Insolvenzplans ist also ein durchaus interessantes Mittel, um den Bestand eines in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geratenen Vereins zu erhalten. Seit Einführung der Insolvenzordnung haben einige insolvente Vereine erfolgreich von der Möglichkeit eines Insolvenzplans Gebrauch gemacht. Ein Beispiel ist der ehemalige Fußball-Bundesligist S.C. Fortuna Köln, der sich über einen Insolvenzplan sanieren konnte.

4. Eigenverwaltung

Abweichend vom Regelinsolvenzverfahren wird bei der Eigenverwaltung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse durch das Gericht nicht einem Insolvenzverwalter, sondern **dem Schuldner** zugewiesen. Der Schuldner unterliegt während der Dauer des Insolvenzverfahrens der Aufsicht durch **einen Sachwalter**, mit dem er die Verfahrensabwicklung abstimmen bzw. dessen Zustimmung er vor bestimmten Rechtshandlungen einholen soll. Das gesamte Konzept der Eigenverwaltung ist stark von der Gläubigerautonomie geprägt. Dies führt insbesondere dann zu Problemen, wenn die Gläubiger, wie häufig zu beobachten, im

Laufe des Verfahrens das Interesse verlieren und ihre Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten nicht mehr wahrnehmen. Dem Insolvenzverwalter stehen im regulären Verfahren Kompetenzen zu, die eine ordnungsgemäße und effektive Verfahrensabwicklung sicherstellen. In der Eigenverwaltung wurde auf die Zuweisung solcher Rechte jedoch weitestgehend verzichtet.

Die Eigenverwaltung hat sich in der Praxis kaum durchgesetzt. Für die Abwicklung bzw. Abwendung der Insolvenz eines Vereins dürfte dieses Instrument aus den genannten Gründen nur eingeschränkt tauglich sein.

5. Liquidation

Ist eine Sanierung des Vereins nicht darstellbar, bleibt nur noch die Liquidation des Vereins. Der Insolvenzverwalter verwertet das vorhandene Vereinsvermögen und verteilt die so generierte Insolvenzmasse nach Abzug der Kosten des Verfahrens an alle Gläubiger gleichmäßig. Am Ende der Liquidation steht das rechtliche **Ende des Vereins** und die Löschung aus dem Vereinsregister.

B. Mitglieds-Insolvenz und HSB

Der HSB steht auf vielfältige Art und Weise in Verbindung zu den Vereinen. Die Vereine sind Mitglieder des HSB. Der HSB unterstützt Vereine u.a. mit Darlehen und Zuschüssen. Dadurch kann der HSB durch die Insolvenz von Mitgliedsvereinen betroffen sein.

I. Mitgliedschaft / Gemeinnützigkeit

Grundsätzlich bleibt die Mitgliedschaft eines Vereins in übergeordneten (Fach -) Verbänden auch nach Insolvenzeröffnung bestehen, soweit die Satzung des jeweiligen

Verbandes nichts anderes bestimmt. ¹

Die **Satzung des HSB** enthält ebenfalls keine ausdrückliche Bestimmung zur Mitgliedschaft eines Vereins im Insolvenzfall, so dass danach jedenfalls keine automatische Beendigung der Mitgliedschaft im HSB erfolgt. ²

Ein Mitgliedsverein bliebe danach bis zu seiner vollständigen Liquidierung und Löschung im Vereinsregister Mitglied des HSB.

Allerdings sieht die Satzung des HSB (§ 6 II c) eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft im Falle des Verlustes der Gemeinnützigkeit vor.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 21.04.2008 den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert. Darin heißt es u. a.: „ Die Körperschaftssteuerbefreiung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, **endet, wenn die eigentliche steuerbegünstigte Tätigkeit eingestellt und über das Vermögen der Körperschaft das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird** (BFH Urteil vom 16.05.2007 – I R 14/06 – BStBl II. S. 808). - Wenn die Insolvenzeröffnung den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge hätte, würde damit auch die Mitgliedschaft im HSB enden. Entscheidend ist also, ob die Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch den Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereins zur Folge hat.

Bezogen auf die Mitgliedschaft von Vereinen im HSB ist diesem Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums **insolvenzrechtlich** nicht zu folgen. Was für die Anwendung der früheren Konkursordnung richtig gewesen sein mag, da ein Verein nach Eröffnung

¹ Fritzweiler/Pfister/Summerer, S. 146 Rd. 97.

² BMF-Schreiben vom 21.04.2008 IV C 4 – S 0171/07/0038

des Konkurses in jedem Fall liquidiert wurde, trifft nicht auf die rechtlichen Gegebenheiten der Insolvenzordnung zu, da die Insolvenz sowohl zur Auflösung eines Vereins führen kann als auch **seinen Erhalt und seine Fortführung ermöglicht !**

Eine danach gebotene InsO-konforme Auslegung des Anwendungserlasses führt also zu dem Ergebnis, **dass die Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereins nicht automatisch mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet, sondern erst dann, wenn die gemeinnützige Tätigkeit eingestellt und / oder der Verein liquidiert wird.**

Nur diese Rechtsauslegung ist auch interessengerecht, nicht nur im Hinblick auf eine mögliche Fortführung des Vereins, sondern auch im Hinblick darauf, dass unter Umständen einzelne Abteilungen eines Vereins von einer Insolvenzeröffnung nicht betroffen sind oder sich durch Einlegung von Rechtsmitteln daraus befreien können.

Eine andere Frage ist es natürlich, ob und inwieweit von der Insolvenz betroffene Vereine noch Leistungen des HSB in Anspruch nehmen können; diese Frage ist in jedem Einzelfall im Zusammenwirken zwischen Insolvenzverwalter und HSB zu prüfen und zu klären.

II. Darlehen

Der HSB gewährt seinen Mitgliedsvereinen unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen, z. B. zur Finanzierung von Substanzerhaltungen.

Bei gegenseitigen Verträgen hat der Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung ein Wahlrecht (§ 103 InsO). Er kann wählen, ob der den Vertrag erfüllen oder die Erfüllung ablehnen will. Wählt der Verwalter die Erfüllung des Vertrages, muss er die aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen erfüllen. Lehnt er die Erfüllung ab, kann der Vertragspartner die Forderung aus der Nichterfüllung als Insolvenzforderung im Insolvenzverfahren anmelden. Dieses Wahlrecht besteht auch bei Darlehensverträgen, sofern sie verzinslich sind.

Ist das Darlehen zinslos, besteht das Wahlrecht nicht ¹.

Beispiel: Der HSB gewährt einem Verein ein verzinsliches Substanzerhaltungsdarlehen. Bevor das Darlehen zur Auszahlung kommt, wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet.

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts nach § 103 InsO ist, dass der Vertrag zur Zeit der Insolvenzeröffnung noch **von keiner Seite vollständig erfüllt** worden ist. Wurde das Substanzerhaltungsdarlehen vor Insolvenzeröffnung ausgezahlt, hat der HSB als Darlehensgeber den Vertrag erfüllt. Für das Wahlrecht nach § 103 InsO ist **kein Raum** mehr. Sofern der Darlehensvertrag vor Insolvenzeröffnung geschlossen, das Darlehen aber noch nicht ausgezahlt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts durch den Insolvenzverwalter vor. Wählt er Erfüllung, hat er den Darlehensvertrag zu erfüllen. Er wird dies nur tun, wenn er die Ansprüche des HSB auf Zins und Tilgung bedienen kann. Unbeschadet dessen kann der HSB den Darlehensvertrag gemäß § 490 Abs. 1 BGB wegen der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vereins sowohl vor als auch nach Auszahlung des Darlehens kündigen. .

Die Ansprüche des HSB auf Rückzahlung des Darlehens können „nur“ als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Dies hat wirtschaftlich jedenfalls einen Teilverlust, regelmäßig den Totalverlust des Darlehens für den HSB zur Folge.

III. Zuschüsse

Der HSB gewährt diverse Arten von Zuschüssen an Vereine. Liegen die Voraussetzungen vor, können Vereine vom HSB Übungsleiterzuschüsse, Substanzerhaltungszuschüsse oder ähnliches erhalten.

¹ Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, 103 Rd. 69, 92

Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen. Sind sie gezahlt worden, sind sie für den HSB „verloren“, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Bewilligung der Zuwendung nach den Richtlinien des HSB vor. Ein etwaiger Anspruch des HSB auf Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Zuschüsse wäre allerdings „nur“ Insolvenzforderung und damit in der Regel wirtschaftlich wertlos.

So lange der Verein auch nach Insolvenzeröffnung die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt – zum Beispiel seinen Kinder- und Jugendtrainingsbetrieb aufrecht erhält – spricht nichts dagegen, auch dem insolventen Verein im Rahmen der jeweils maßgeblichen Richtlinien weiterhin Zuschüsse zu gewähren.

IV. Sportrahmenvertrag

Der Sportrahmenvertrag ist ein Vertrag über die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Grundstücken. Vertragspartner der Vereine ist nicht der HSB, sondern die Freie und Hansestadt Hamburg. Im Hinblick auf den Sportrahmenvertrag ist der HSB somit nicht unmittelbar betroffen. Da der HSB aber ein Interesse am Erhalt von Sportflächen für die Vereine in Hamburg hat, soll dennoch auf die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Sportrahmenvertrag eingegangen werden:

1. Sonderregelung der §§ 108, 109 InsO (Fortbestand und Kündigung)

Der Sportrahmenvertrag bleibt im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Sportvereins mit Wirkung für die Insolvenzmasse bestehen. Der Insolvenzverwalter hat die Wahl. Er kann den **Vertrag fortführen** und muss dann das vereinbarte Entgelt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die Freie und Hansestadt Hamburg zahlen. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag aber auch **kündigen** (§ 109 InsO) und zwar ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung.

Macht der Insolvenzverwalter davon Gebrauch, kann die Freie und Hansestadt Hamburg **Schadensersatz wegen der vorzeitigen Beendigung** des Vertragsverhältnisses oder wegen der Folgen der Kündigung verlangen. Sie kann einen Mietausfallschaden zur Insolvenztabelle anmelden und wird regelmäßig am Ende des Insolvenzverfahrens nur eine geringe Quote erhalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann den Sportrahmenvertrag nach Stellung des Insolvenzantrages **nicht** wegen des Verzuges mit der Entrichtung des Entgeltes kündigen, der **vor dem Insolvenzantrag** eingetreten ist. Eine Kündigung kann auch nicht wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Sportvereins erfolgen. Diese so genannte „**Kündigungssperre**“ ergibt sich aus § 112 InsO.

Durch die „**Kündigungssperre**“ soll verhindert werden, dass dem Insolvenzverwalter Sachen entzogen werden, die er zur Fortführung und Sanierung, aber auch zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Insolvenzverfahrens benötigt.

2. Rückgabe des Überlassungsgegenstandes

Wird der Sportrahmenvertrag beendet, kann die Freie und Hansestadt Hamburg die **Rückgabe des Besitzes an ihrem Grundstück** verlangen. § 20 des Gebrauchsüberlassungsvertrages sieht vor, dass der Sportverein „das Grundstück von den in seinem Eigentum stehenden Bauwerken und Anlagenauf seine Kosten ohne Entschädigung freimachen“ muss.

In der Insolvenz eines Sportvereins hat dies folgende Konsequenzen:

Aus einem zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits beendeten Gebrauchsüberlassungsvertrag kann der Insolvenzverwalter **nicht** zur Zahlung verpflichtet werden. Aber auch bei einer Beendigung **nach** Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind **nicht** sämtliche Abwicklungsansprüche oder sonstige

vertragliche Pflichten von dem Insolvenzverwalter zu erfüllen. Insbesondere bei der Verpflichtung, das Grundstück freizumachen und ggf. Bauwerke abzureißen, handelt es sich **um eine Forderung, die „nur“ zur Insolvenztabelle angemeldet werden kann** und damit regelmäßig wirtschaftlich wertlos für die Freie und Hansestadt Hamburg wird.

V. Überlassungsvertrag

Für den Überlassungsvertrag gelten die Ausführungen zum Sportrahmenvertrag sinngemäß, da es sich auch dabei um einen Vertrag mit mietrechtlichem Schwerpunkt handelt. Dementsprechend sind in der Insolvenz des Sportvereins auch hier die §§ 108, 109 und 112 InsO maßgeblich.

VI. Erbbaurechtsvertrag

In Hamburg werden Vereinen Sportflächen nicht nur durch Sportrahmen- oder Überlassungsverträge, sondern auch durch die Bestellung von Erbbaurechten zur Verfügung gestellt. Ein Erbbaurecht ist das Recht, auf oder unter der Oberfläche eines (fremden) Grundstücks ein Bauwerk zu errichten und zu haben (§ 1 ErbbauRG). Der Eigentümer eines Grundstückes, hier regelmäßig die Freie und Hansestadt Hamburg, bestellt für den Berechtigten, hier regelmäßig ein Verein, ein Erbbaurecht, das im Grundbuch eingetragen wird. Das Erbbaurecht kann wie das Eigentum an Grundstücken veräußert und belastet werden. Die erbbauberechtigten Vereine können Sportanlagen, Vereinsheime etc. errichten und Eigentümer der Bauwerke werden, ohne Eigentümer des Grundstückes zu sein. Das Erbbaurecht fällt uneingeschränkt in die Insolvenzmasse des Erbbauberechtigten, also des Vereins.

1. Verwertung in der Insolvenz

Im Erbbaurechtsvertrag kann das Erfordernis der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung sowie zur Belastung des Erbbaurechts

vereinbart werden (§ 5 ErbbauRG). In diesem Fall kann ein Verein als Erbbauberechtigter bzw. in der Insolvenz des Vereins der Insolvenzverwalter **ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers das Erbbaurecht weder wirksam veräußern noch belasten**. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 6 ErbbauRG.

Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht gemäß § 7 ErbbauRG, wenn durch die Veräußerung **der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird** und die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Verpflichtungen bietet.

Damit ist gewährleistet, dass über das Erbbaurecht **nicht ohne Mitwirkung des Grundstückseigentümers, hier regelmäßig der Freien und Hansestadt Hamburg verfügt werden und eine Verwertung des Grundstückes für andere Zwecke als zur Durchführung eines Sportbetriebes nicht erzwungen werden kann**. Im Erbbaurechtsvertrag sollte daher **immer** ein Zustimmungserfordernis im Sinne von § 5 ErbbauRG vereinbart werden.

2. Erbbauzins in der Insolvenz

Für die Gewährung eines Erbbaurechts an seinem Grundstück erhält der Grundstückseigentümer regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, **sog. Erbbauzinsen**.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vereins stellt rechtlich Zäsur bei der Einordnung der Forderungen gegen den Verein dar. Forderungen, die bereits **vor Insolvenzeröffnung** entstanden waren, sind Insolvenzforderungen, die von dem Insolvenzverwalter **nicht bezahlt** werden müssen, sondern nur zur Insolvenztabelle angemeldet werden können.

Forderungen, die **nach Insolvenzeröffnung** entstehen, muss der Insolvenzverwalter **grundsätzlich begleichen**.

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des erbbauberechtigten Vereins eröffnet, liegt es nahe, den Erbbauzinsanspruch ebenso aufzuteilen. **Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind alle Erbbauzinsansprüche einheitlich als Insolvenzforderungen zu behandeln und damit nicht von dem Insolvenzverwalter zu bezahlen¹.**

Trotz säumiger Erbbauzinsen kann nach Auffassung des Bundesgerichtshofes weder der Insolvenzverwalter des erbbauberechtigten Vereins noch der Grundstückseigentümer den Erbbaurechtsvertrag kündigen. Dem Grundstückseigentümer bleibt der **Heimfallanspruch**, allerdings mit den sich daraus ergebenden möglichen Ausgleichszahlungspflichten.

Daneben kann der Grundstückseigentümer wegen seiner dinglichen Erbbauzinsansprüche **die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts** betreiben. Allerdings ist zu bedenken, dass der Grundstückseigentümer im Zwangsversteigerungsverfahren keinen Einfluss (mehr) darauf hat, ob der Ersteher des Erbbaurechts die der Bestellung des Erbbaurechts zugrunde gelegten Zwecke und Ziele ebenfalls verfolgt, insbesondere die Nutzung als Sportanlage.

C. Empfehlungen / Frühwarnsystem

I. Vereine

Ist ein Verein zahlungsunfähig und / oder überschuldet, so ist der Vorstand verpflichtet, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Wird dies schuldhaft versäumt, macht sich der Vorstand schadensersatzpflichtig. Aus diesem Grund trifft **den Vorstand eines Vereins** schon im Vorfeld die Pflicht, die wirtschaftliche Entwicklung

¹ BGH-Urteil vom 20.10.2005, IX ZR 145/04

des Vereins **fortlaufend** im Auge zu behalten. Hilfreich wären:

- die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen (Liquiditätsplan)
- die Überwachung des Liquiditätsplans (Soll- / Ist-Vergleich)
- Überwachung der Mitglieder- / Beitragsentwicklung
- Ggf. Anpassung des Liquiditätsplans an die Mitglieder- / Beitragsentwicklung
- die Aufstellung eines Etats
- die laufende (monatliche) Kontrolle der Einhaltung der Etats (Soll- / Ist-Vergleich)
- zeitnahe Überprüfung und Einziehung von Außenständen, insbesondere der Mitgliedsbeiträge
- Aufstellung einer Übersicht über bestehende Verträge, insbesondere über Vertragslaufzeiten, Fälligkeiten, Kündigungsfristen etc. (z. B. Sponsoringverträge)

II. HSB / Fachverbände

Auch auf **Verbandsseite** wäre es sinnvoll, ein effizientes Frühwarnsystem zu implementieren, um rechtzeitig auf wirtschaftliche Probleme von Mitgliedsvereinen aufmerksam zu werden, gegebenenfalls unterstützend und beratend tätig werden zu können bzw. um gewährte Finanzierungsmittel (Darlehen etc.) abzusichern.

Insbesondere die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen sowie die Gebrauchsüberlassung von Einrichtungen oder Grundstücken sollten / könnten mit Auflagen verbunden werden, z.B.:

- jede Satzungsänderung mitzuteilen
- jede Veränderung im Vorstand mitzuteilen
- Bilanzen

- Gewinn- und Verlustrechnungen
- Lageberichte
- Etatplanungen für die kommende Spielzeit
- Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel vorzulegen.

Es wäre daran zu denken, einen **Ausschuss zur regelmäßigen Überprüfung** dieser Auflagen einzurichten.

Ein **weiteres Instrument** der „Frühwarnung“ könnte die Aufklärung bzw. **Beratung im Vorfeld** sein. Vorträge zentral oder in den Vereinen zum Thema Insolvenzrecht könnten der Aufklärung und damit der Sensibilisierung für die Problematik dienen. Insbesondere muss darauf hingewirkt werden, Vorstände von Vereinen sowohl über die haftungsrechtlichen Risiken und die Notwendigkeit zur Einrichtung eines effektive Frühwarnsystems, als auch Chancen und Möglichkeiten, die ein (rechtzeitig eingeleitetes) Insolvenzverfahren eröffnet, aufzuklären.

Rechtsanwälte
Wolfgang P.R. Rommel & Claus Runge
Grindelberg 15 A, 20144 Hamburg
Telefon: 040 - 416206 - 0
Fax: 040 - 416206 - 45
Email: rommel-runge@hamburg.de

Rechtsanwältin und Notarin
Katrin E.Sattelmair
Hamburger Straße 11, 21465 Reinbek
Telefon: 040 - 81978980
Fax: 040 - 81978983
Email: sattelmair@online.de